

II. (**Gelegenheit und Gewohnheit der Sünde.**) Ludmilla, filia Theresiae, matri aegrotae et viribus debili in re familiari administranda jam ab aliquot annis diligentissime inserviit, eamque intimo amore filiali in omnibus fovit. Ast, proh dolor! Vitus, maritus Theresiae, Ludmillae vitricus tantum pater uxoris suae plerumque aegrotae pertaesus, privignae suae Ludmillae incestuoso amore capitur, necnon Ludmilla paullatim temptationibus amorēs vetiti in vitricum vexatur. Ab initio quidem Ludmilla temptationibus tum internis tum externis vitrici sui resistit, multum orat, saepe ad sacramenta accedit. Ast pedetentim in interna et etiam externa luxuria imperfectae cum vitrico proruit peccata, ac, illecebris et blanditiis vitrici illecta, identidem peccat concubitu. Attamen semper statim confitetur, saepe lacrimis superfusa, omnia a confessario praescripta remedia adhibet; sed nihilominus semper relabitur, saltem post plures dies, vi perpetuae occasionis et temptationis internae et externae a vitrico, qui, a Ludmilla de enormi flagitio admonitus et saepe instanter rogatus, ne ipsi insidietur, semper subridens et incredulus eam iteratis temptationibus urget. Sic res misera per tres jam annos fuit protracta. — Tandem confessarius Rufinus firmiter insistit, ut Ludmilla ad occasionem fugiendam domum paternam deserat, quidquid inde eveniat; alias se ipsam non amplius absoluturum, quin ne auditurum quidem minatur. — Ludmilla in angustiis suis alium confessarium, Albanum, adit, cui sincere infelicem statum pandit, moralemque impossibilitatem obtendit, confessario suo obediendi, quippe se matrem relinquere aegram non posse, et multo minus ipse causam discessus sui manifestare. Albinus Ludmillae connivet, Rufinum justo rigidorem et imprudentem declarat, Ludmillam solatur, hortatur et animat, postremo absolvit. — Quaeritur: Quid de utriusque confessarii agendi ratione judicandum est?

I. Welches ist die theologische Bezeichnung

für den Seelenzustand der Ludmilla? — Kein Zweifel, daß hier occasio, und zwar occasio graviter peccandi, vorliegt. Es ist da der äußere reizende Umstand; Vitus, der die sinnliche, verbohrte Liebe nährt, zeigt, thatsächliche Zustimmung fordert, — tentat. Auch die innere Neigung kommt allmälig in Ludmilla, die anfangs ernstlich, dann schwächer und seltener widersteht. Diese äußere Zudringlichkeit und innere Reizbarkeit machen es im Vorhinein wahrscheinlich, daß L. öfter fallen als widerstehen werde, was auch die Erfahrung leider bestätigte; es ist occasio proxima. Beide sind in demselben Hause; L. ist beständig der Versuchung ausgesetzt; es ist occasio proxima inesse oder praesens, ungesuchte, gegenwärtige nächste Gelegenheit. Sie ist ungern in diesem Verhältnisse, aber sie glaubt gewiß, sie dürfe nicht fortgehen, um ihre Mutter nicht ohne Pflege zu lassen, sie könne nicht, aus großer zärtlicher Kindesliebe, und damit nicht die Mutter sich zu sehr gräme und die Nachbarn bösen Argwohn schöpfen; ihre Flucht ist wohl nicht physisch, aber moralisch unmöglich wegen der höheren Pflicht und des sehr großen Schadens; die occasio prox. ist wohl keine voluntaria, aber eine moraliter necessaria. — Zur nächsten Gelegenheit kommt auch hiezu die Gewohnheit, consuetudo peccandi. Ihr Wille wird immer schwächer, ihr Widerstand geringer, pedetentim proruit blanditiis illecta identidem peccat concubitu semper relabitur; sie ist occasionaria. Sie erkennt, beweint ihren traurigen Zustand aus eigenem Gefühl und beichtväterlicher Belehrung, sie beichtet, verspricht Besserung; und doch . . . semper relabitur, — sie ist recidiva; — aber sie hatzt die Sünde, will sie vermeiden, orat, confitetur, remedia adhibet . . . instanter rogat . . . ihr Fall und Rückfall geschieht nicht eigentlich ex malitia, sondern ex infirmitate, ex gravi tentatione, (ex metu reverentiali), sie ist wohl frei vom Hang zur Sünde, aber nicht vor häu-

figer Wiederholung, — sie ist zwar nicht formaliter, aber materialiter recidiva. — Also zwei höchst gefährliche Stadien: Occasio graviter peccandi proxima in esse (necessaria), und consuetudo, relapsus (materialis).

II. Welches sind die Grundsätze der Kirche bezüglich dieses Seelenzustandes? — Die h. Kirche ist, wie ihr göttlicher Meister, milde bezüglich der vergangenen Sünden (confide, remittuntur tibi peccata), aber streng und besorgt gegen die künftige Wiederholung der Sünde (noli amplius peccare . . . ne fiant novissima pejora prioribus). Daher sind die Lehrer der Verwaltung des Bußsakramentes, nach der Anweisung des h. Alphonsus, milde gegen Gewohnheits- und Rückfallsünden, obwohl sie vielleicht strafbarer sind, aber strenge gegen Gelegenheitsünden, auch wenn sie guten Willens sind; es muß nämlich eine größere sittliche Festigkeit erzeugt werden, um die äußeren Auffreizungen unschädlich zu machen, und wird daher auf bloße Versprechungen wenig vertraut. Daher nicht bloß der Grundsatz: Numquam absolvendus est poenitens, qui occasionem proximam voluntariam dimittere recusat, sondern auch bezüglich der die Bescherung versprechenden: Si agatur de occasione non in esse, potest una vice, aut duabus etiamque tribus vicibus absolviri, und: Si agatur de occasione in esse, poenitens ne prima quidem vice absolvendus est. Nur extraordinaria signa contritionis und äußere Nothwendigkeit können eine Ausnahme machen. — Bei der occasio proxima moraliter necessaria kann freilich der Poenitent öfter losgesprochen werden, wenn er verspricht, alle Mittel anzuwenden, damit die nächste Gelegenheit zu einer entfernten werde, d. i. die Gefahr bedeutend abgeschwächt werde. Der h. Alphonsus äußert sich aber auch darüber: Numquam absolverem, qui est in occasione proxima extrinseca, praesertim si occasio sit de materia turpi, semper ac absolutio commode differri possit. Tritt aber, ungeachtet des Gebrauches dieser Mittel,

f eine merkliche Besserung ein, so ist die Losprechung zu verschieben; außer wenn ungewöhnliche Anzeichen zu Gunsten des Poenitenten sprechen. — Wenn aber auch dieses, sowie jedes andere Mittel erfolglos ist? Absolvit nequit, nisi occasionem deserat cum quacumque jactatura. Quid prodest homini . . . Si oculus, manus, pes te scandalizat . . . Grund dafür ist: Wenn auch der Priester als Richter verichert ist vom Vorhandensein des nöthigen Neueschmerzes und Vorsatzes, und also absolviren könnte, so ist es doch seine Pflicht als Seelenarzt, alle Mittel, schließlich auch die herbsten anzuwenden, um die Wiederholung der schweren Sünden zu verhüten und die Seelen zu heilen. Bezuglich der Rückfälligen gilt die Regel: Formell Rückfälligen (ohne wirksame Besserung) ist die Absolution zu verschieben, bis thatsächliche Beweise der Besserung vorliegen; außer es beständen signa extraordinaria dispositionis. Materiell Rückfällige könnten absolvirt werden. Röhrt aber der Rückfall von äußerlicher Gelegenheit her, so ist die Losprechung (in der Regel) zu verschieben, bis diese Gelegenheit entfernt, oder wenigstens zu einer entfernten gemacht worden. Si quis patrem aut matrem plus amat . . . ; Qui amat animam suam in hoc mundo . . .

III. a. Wie hat nun Rufinus diese Grundsätze befolgt? Rufinus trägt Mitleid mit den bedauernswerten Verhältnissen der Ludmilla, als einer recidiva ex infirmitate, metu gravi et reverentiali; er schreibt ihr die Mittel vor zur Beseitigung, resp. Abschwächung der Gefahr, und absolvirt sie. — Ludmilla betet viel, beichtet oft, alljgleich unter Thränen, beschwört ihren Verführer, fällt erst post plures dies . . . auf diese signa extraordinaria dispositionis hin absolvirt er sie, und zwar oftmals. — Endlich besteht er mit Ernst auf dem letzten, schon öfter angerathenen Mittel — in fuga salus — mit Androhung, sie nicht loszusprechen. Bisher Alles ganz richtig. — Aber erst — post

tres annos? ! — Hätte er dies nicht schon früher thun sollen? zumal die Sünde nicht eine einfache Unkenstheit war, sondern die immanis atrocitas des incestus und adulterium hatte? In vielen Diözesen ist incestus in primo affinitatis gradu ein casus episcopo reservatus; so hätte er z. B. in der St. Pöltner Diözese einen dies privilegiatus oder die Ermächtigung des Bischofs abwarten, in der Linzer Diözese einen Aufschub von 2 bis 3 Wochen einhalten, also pflichtgemäß die Losprechung verschieben müssen. Ferner war die Gelegenheit nur eine moralisch nothwendige, die schließlich, wenn sonst Alles nichts hilft, posthabito quocumque incommodo, beseitigt werden müßte; — und auch in easu beseitigt werden könnte, da die „Unmöglichkeit“ von L. in ihrer weiblichen Furchtsamkeit und kindlichen Zärtlichkeit doch übertrieben wurde, und die Pflicht, die schwere Sünde an sich und an Vitus zu verhüten, höher war als die Pflicht, die Mutter zu pflegen, was auch von einer andern Person geleistet werden konnte. Minatur se non amplius absoluturum, — zu streng, wenn absolute Verweigerung, nicht bloß Aufschub auf 1, 2, 3 Wochen, gemeint war; — quin ne auditurum quidem, — zu scharf und unkling, da L. in suis angustiis, internis et externis tentationibus umsonst mehr beichtväterliche Tröstung, Ermuthigung, Berathung und Unterstützung bedurfte. Arundinem quassatam non constringet . . .

b. Was ist über Albinus zu urtheilen? — Connivet, — er neigt zur Nachgiebigkeit, die nicht immer am Platze ist; — Rufinum justo rigidiorem et imprudentem declarat, — dabei handelt er selbst unkling, da er den fröhern Beichtvater lieber rechtfertigen und in seine Behandlungsweise eingehen sollte, zumal da erst dessen letzter Act strenge und unkling war; er hätte sich dies denken mögen, aber nicht sagen sollen; — solatur, hortatur, animat, — richtig; — absolvit, — richtiger und heilsamer wäre es gewesen, auf dem von Rufinus zuletzt eingeschlagenen Weg, ohne dessen Ein-

seitigkeit, fortiter in re, suaviter in modo, fortzugehen; doch ist er zu entschuldigen, wenn er den bisherigen Bekehrungsgang ignorirt, und — bei ihrer ersten Beicht vor ihm — so verfährt, als wenn sie jetzt ihren Zustand zuerst gebeichtet hätte, und das Bekehrungswerk erst von ihm eingeleitet werden müßte. Wenn er nur nicht später impie pius wird!

Also: **Milde**; wenn aber Milde die Gefahr der formellen Sünde näher bringt, **Strenge**; Berücksichtigung der verschiedensten Umstände und Gemüthszustände; **Klugheit** und **Gebet**, und als oberste Maxime: **Salus animae!**

(Confer S. Alph. Theol. mor. L. VI. n. 452—464; ejusd. Prax. Confess. n. 63 79; ejusd. Homo apost. sect. 22, pet. 1. 2; Gury Th. mor. II. n. 628—640; E. Müller Th. mor. L. 3. §. 156. 157; Haringer, Anleit. z. Bwaltg. d. Bußsacr. §. 22. 23; Schüch, Past. Theol. §. 311. 312; Tappehorn, Anl. z. Bw. d. Buß. §. 67—70.)

St. Pölten.

Professor Josef Gundlhuber.

III. (Die Verpflichtung des Beichtvaters zur Ertheilung der Absolution.) Nachdem Cornelius dem Beichtvater Severus seine Sünden gebeichtet hatte, entspann sich zwischen beiden folgendes Gespräch. „Sie leihen, wie ich höre, Geld aus zu 10% Zinsen. Ich halte so hohe Zinsen für wucherisch und folglich Ihre Handlungsweise für sündhaft und kann und werde Ihnen die Absolution nicht ertheilen, wenn Sie sich nicht bereit erklären, 1. den Darlehensvertrag dahin abzuändern, daß Sie künftig hin nicht mehr als höchstens 6% bekommen, und 2. Ihrem Schuldner das Übermaß der bereits empfangenen Zinsen zurückzugeben.“ „Hochwürdiger Vater“, entgegnete darauf Cornelius, „es ist allerdings wahr, daß ich Geld zu 10% dargeliessen habe. Ich glaube aber nicht, daß ich dadurch meinem Schuldner ein Unrecht zufüge und Wucher treibe; denn fürs erste hat er mir freiwillig so viele Procente angeboten, ohne daß er etwa durch die Noth dazu gezwungen